

Muttenez, den 23. Juni 1948.

An die
G e m e i n d e k o m m i s s i o n
M u t t e n z.

Zur Behandlung der nachstehenden Traktanden hat der Gemeinderat auf Mittwoch, den 14. Juli 1948 eine Einwohnergemeinde-Versammlung angesetzt:

1. Protokoll.
2. Vorlage der Jahresrechnungen pro 1947:
 - a) Einwohnerkasse
 - b) Wasserversorgungskasse
 - c) Kanalisationskasse
 - d) Armenkasse
 - e) Legate und Kirchenopferfonds.
3. Orientierung über die Schwimmbadfrage, eventl. Beschlussfassung.
4. Gewährung eines Baurechtes an Sportverein für Garderobegebäude Sportplatz Margelacker.
5. Revision des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofwesen.
6. Landerwerb im Rieser und am Brunrain für Korrektion Hallenweg/Rieserstrasse und Fusswegverbreiterung.
7. Landverkauf an der Bahnhofstrasse und in der Kilchmatt. *abprüfen!*
8. Gewährung von Steuererleichterungen, Teilrevision des Gemeindesteuerreglementes.
3. 9. Nachtragskreditbegehren für Sportplatz Margelacker und Spiel- und Turnplatz Breite.
10. Genehmigung des Vertrages mit der Gemeinde Birsfelden betreffend Wasserversorgung, Entwässerung und Hauskehrichtabfuhr der Liegenschaften am Burenweg. *✓ büfelfeld gen. / auch schliesslich ein- fachen.*
11. Verschiedenes. *rundliche anverkehr*

Zu den einzelnen Traktanden haben wir folgende Ausführungen zu machen:

Traktandum 2.

Wir verweisen auf die Berichte in den jedem Stimmberechtigten zugestellten gedruckten Jahresrechnungen. Zu den nicht in Druck gegebenen Rechnungen, die die Prüfungsinstanzen passiert haben und in Ordnung befunden worden sind, ist zu bemerken:

Brodbeck-Legat.

Das Reinvermögen beläuft sich per Ende 1947 auf Fr. 4 163.95 und hat im Rechnungsjahre durch Zinsenauflauf um Fr. 132.30 zugenommen.

Meier-Legat.

Das Reinvermögen hat im Rechnungsjahre um Fr. 50.95 zufolge Zinsenauflauf zugenommen und beläuft sich per 31. Dezember 1947 auf Fr. 2 613.50.

*für schüler speisung
kleidung*

Schorr-Legat.

Auch hier ergibt sich eine durch Zinsenaufwurf entstandene Vermögenszunahme um Fr. 70.85 auf Fr. 3 448.50.

Kirchenopfer-Fonds.

Die Einnahmen aus dem Kirchenopfer beliefen sich im Jahre 1947 auf Fr. 3 788.60. Sie sind um rund Fr. 500.-- höher als 1946. Nach dem seinerzeit von der Gemeindeversammlung genehmigten Verteiler sind diese Einnahmen wie folgt verwendet worden:

20 % oder Fr. 757.70 sind dem Glockenfonds zugewiesen worden. Aus Zinsenaufwurf und Rückerstattung von Verrechnungssteuer hatte dieser Fonds weitere Einnahmen von Fr. 122.95. Per Ende 1947 beläuft sich das Reinvermögen dieses Fonds auf Fr. 7 407.50.

10 % oder Fr. 379.-- wurden an Herrn Pfarrer Löw überwiesen zur Verwendung für Liebesgaben.

Fr. 400.-- sind der Freiwilligen Kirchenpflege zur Verfügung gestellt worden, zur Verwendung für den inneren Dienst der Kirche.

Fr. 2251.90 sind dem Baufonds zugewiesen worden, der dadurch und aus Zinsenaufwurf und Rückerstattung von Verrechnungssteuer auf Ende 1947 einen Bestand von Fr. 14 483.25 erreicht.

Traktandum 3.

Die Frage der Schaffung ausreichender Badegelegenheit hat den Gemeinderat schon wiederholt beschäftigt. Die Unfälle, die sich beim Baden im offenen Rhein zugetragen haben, zwingen zum Handeln. Der Gemeinderat hat sich bereits mit dem Kanton in Verbindung gesetzt, damit vorerst die für die Badenden gefährlichste Stelle beim Badeplatz in der Au durch eine Regulierung des Rheinbettes an jener Stelle behoben wird. Ausserdem wurde der Kanton erneut ersucht, für die durch den Bau der Hafenanlagen stark beschnittene Badegelegenheit in der Au Ersatz zu schaffen, oder sich an einer neuen Anlage angemessen zu beteiligen. Die bezüglichen Verhandlungen dürften in nächster Zeit wieder aufgenommen werden. Seitens der Soz. dem. Partei MuttENZ ist kürzlich dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung der Antrag unterbreitet worden, den anlässlich der Budgetgemeindeversammlung abgelehnten Kredit für Projektierungsarbeiten doch noch in den Voranschlag 1948 aufzunehmen, damit die Gemeinde die ersten Projektierungsarbeiten aufnehmen könne und der Gemeindeversammlung konkrete Vorschläge unterbreitet werden können.

Wenn die geplante Erweiterung der Hafenanlagen in der Au und der Bau des Kraftwerkes Birsfelden zur Ausführung kommen, wird die jetzt noch bestehende Badegelegenheit wohl kaum mehr benützt werden können. Andererseits ist erwünscht, möglichst in Dorfnähe eine Schwimmbadanlage zu besitzen, die auch vom Erwerbstätigen nach Feierabend ohne wesentlichen Zeitverlust aufgesucht werden kann. Die Fragen der Platzwahl, Landesbeschaffung, Wasserversorgung, Entwässerung etc. bedürfen aber einer sorgfältigen Prüfung. Um dieselbe durchführen zu können, möchte der Gemeinderat von der Gemeindeversammlung einen entsprechenden Auftrag. Trotz wiederholtem Drängen bei den kantonalen Behörden, ist bisher von dieser Seite nichts unternommen worden zur Abklärung der Schwimmbadfrage. Deshalb muss die Gemeinde die Initiative ergreifen, um in dieser Angelegenheit eine Abklärung herbeizuführen.

Entwässerung d. Adens. + neue Schritte: es muss etwas gehen. verlangen was wir gehabt haben. / bitten: 100 / mio!!!! für Rhein.

90% in (für die wasserführenden fähig) 10% in (andere) (unten fächer)

(14 000)

heute dringende aufgaben + auch wasser 10 jahre.

ganzen wese

Traktandum 4.

Der hiesige Sportverein beabsichtigt, nach der Anlage des Sportsplatzes Margelacker, dort ein Garderobegebäude zu errichten, ähnlich denjenigen, wie sie von Basel-Stadt auf den Spielplätzen in St. Jakob erstellt worden sind. Die nach Abzug der kantonalen Subventionen verbleibenden Baukosten trägt der Sportverein selber, sodass die Gemeinde nicht belastet wird. Die Errichtung des Garderobegebäudes, das ca. 18 m lang wird, ist vorgesehen auf der Südseite des geplanten Spielfeldes. Es wird so gebaut, dass spätere Erweiterungsbauten oder der Anbau einer Tribüne möglich sind. Der Sportverein stellt das Gesuch um Gewährung eines Baurechtes. Der Gemeinderat hat das Begehren geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, das Baurecht unter folgenden Bedingungen zu gewähren:

1. Das Baurecht wird für die Dauer von 50 Jahren gewährt und ist nicht übertragbar.
2. Ein besonderer Baurechtszins wird nicht erhoben, in der Meinung, in dem mit dem Sportverein abzuschliessenden Pachtvertrag für den Sportsplatz Margelacker einen den Verhältnissen angepassten Pachtzins festzusetzen.
3. Der Sportverein hat der Gemeinde ein Mitbenützungsrecht einzuräumen, von dem die Gemeinde aber nur nach vorheriger Verständigung mit dem Sportverein Gebrauch machen soll.
4. Das Garderobegebäude ist so zu errichten und zu plazieren, dass die Erstellung von gemeindeeigenen Bauten nicht behindert wird.

5. *etwa 1000 + Baurecht u. liegen d. gen. des gdr + gdk.*
Traktandum 5. *+ pacht*

Die Aufnahme der Bestattungen im neuen Friedhofteil verlangt eine Anpassung der Bestimmungen des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofwesen an die neuen Verhältnisse. Die Grabmäler sollen etwas niedriger gehalten werden, damit sie nicht zu sehr dominieren. Der bei der Ausgestaltung des neuen Friedhof-Areals mitbeteiligte Gartenarchitekt empfiehlt, für Grabeinfassungen Stein, Kunststein oder Metall nicht mehr zuzulassen, sondern einheitliche Grüneinfassungen vorzuschreiben. Nach Prüfung der Angelegenheit beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, die nachstehend aufgeführten Abschnitte des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofwesen wie folgt zu ändern:

§ 7, Absatz 3: Zur Beisetzung von Aschenurnen werden geschlossene Urnennischen abgegeben. Pro Urnennische und Turnus von 20 Jahren ist eine Benützungsgebühr von Fr. 100.-- zu entrichten. Die Urnennischen-Platten sind einheitlich und auf Kosten der Angehörigen des Verstorbenen zu beschriften.

§ 14, anschliessend an Absatz 1: ~~An~~ ^{Am} Sonn- und Feiertagen soll, wenn immer möglich, ^{bestanden mit Ausnahme des 1. u. 2. Okt.} von Bestattungen Umgang genommen werden. ^{vorgeschrieben}

§ 20, neue Fassung: Jedes Grab soll, nachdem sich die Erde gesenkt hat, nach Weisung des Friedhofgärtners mit einer Pflanzeneinfassung versehen werden (Zum Beispiel Immergrün). Mangelhaft ausgeführte Einfassungen werden durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen des Verstorbenen verbessert. Der Gemeinderat ist befugt, für ganze Felder einheitliche Einfassungen vorzuschreiben.

der Vorstand der Gdr + d. Gdr.

§ 22, nach Absatz 1: Von der Verwendung schwarzer, sowie hochglanzpolierter Steine wird abgeraten.

§ 23, nach Abschnitt 1: Sarggräber für Erwachsene 1.10 m Höhe, 0.60 m Breite

Sarggräber für Kinder von 6 - 15 Jahren 1.00 " " , 0.50 " "

Sarggräber für Kinder unter 6 Jahren 0.80 " " , 0.40 " "

Als Grabmäler für Urnenreihengräber sind liegende, quadratische Platten aus Stein oder Stein und Bronze im Ausmass von 50 x 50 cm zu verwenden.

§ 25, 2. Satz wird ersetzt durch: Anpflanzungen dürfen die Höhe der Grabsteine nicht überschreiten und den Zugang zu den Gräbern nicht erschweren.

Traktandum 6.

Die fortschreitende Ueberbauung des Wartenberggebietes und der zunehmende Fahrverkehr, werden in absehbarer Zeit eine Korrektur der Spitzkurve Hallenweg/Rieserstrasse erfordern, für die Land von den anstossenden Grundstücken erworben werden muss. Da der Punkt sehr schön gelegen ist und sich an aussichtsreicher Lage befindet, könnte gelegentlich auch eine kleine Anlage mit Sitzgelegenheit errichtet werden, wenn das dafür nötige Land erworben werden kann. In den mit den Eigentümern der Eckparzelle Hallenweg/Rieserstrasse geführten Verhandlungen haben sich diese bereit erklärt, der Gemeinde einen Abschnitt von 1 a 88 m² Land für den erwähnten Zweck käuflich abzutreten und zwar zum Preise von Fr. 6.50 pro m², ausmachend Fr. 1 222.--. Der günstige Preis konnte erzielt werden, weil es sich um einen Landabschnitt handelt, der für Bauzwecke ungeeignet ist.

Der Fussweg zwischen Karl Jauslin-Strasse und Burghaldenstrasse besitzt bloss eine Breite von 1 m. Zufolge des kürzlich auf der Südseite errichteten Neubaus wird auch auf diese Seite des Fussweges eine Einfriedigung gestellt. Wenn beidseitig eingefriedigt ist, ist aber ein Fussweg von 1 m Breite zu schmal. Aus diesem Grunde wurde der betreffende Bauherr ersucht, längs der Südgrenze des Fussweges einen Landstreifen von 50 cm an die Gemeinde abzutreten. Er hat sich damit einverstanden erklärt gegen Zahlung eines Kaufpreises von Fr. 15.-- pro m². Das zu erwerbende Areal misst ca. 40 m². Da der verlangte Preis den Selbstkosten und den in diesem Gebiet üblichen Baulandpreisen entspricht, erachtet der Gemeinderat diesen Preis als annehmbar. Er beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, dem Ankauf dieses Landstreifens und der Eckparzelle Hallenweg/Rieserstrasse zuzustimmen und den erforderlichen Kredit zu Lasten der Rechnung 1948 zu bewilligen. *im all. - höchster*

Traktandum 7.

An der Bahnhofstrasse ist die Einwohnergemeinde noch Eigentümer eines kleinen Landabschnittes von 82 m². Das Land ist ehemaliges Strassenareal, herrührend von der beim Bau der Liegenschaft Bahnhofbuffet verlegten Strasse. Beim Bau der Miethäuser an der Bahnhofstrasse der Immobiliengenossenschaft Proprieta ist das Land dieser Genossenschaft zum Kauf angeboten und in die Gartenanlage einbezogen worden. Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist ein Kaufpreis von Fr. 12.-- pro m², ausmachend Fr. 984.--, vereinbart worden. *billig?*

*ev. Journal mit Wagnis
in 200 einfallen!*

*Sanftplage.
W. Schalk!
K. ...
Wasser
wege
K...
so abzu-
kären.*

Die Firmen Säurefabrik Schweizerhall und Geigy-Werke Schweizerhalle A.G. beabsichtigen in der Kilchmatt eine Wohnkolonie zu erstellen, um das für den Betrieb wichtige Personal möglichst nahe der Fabrik zu haben. Das Baugebiet soll durch eine, vom Rothausweg ausgehende, parallel zur Prattelerstrasse verlaufende neue Strasse, die von den beiden Firmen in eigenen Kosten gebaut wird, für Bauzwecke erschlossen werden. Da die geplante Aufteilung nur möglich ist, wenn der im Eigentum der Einwohnergemeinde befindliche Kilchmattweg aufgehoben werden kann, sind die beiden Firmen an die Gemeinde herangetreten mit dem Gesuche um Abtretung des Wegareals. Der Gemeinderat hat sich, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, mit der Abtretung des Wegareals, haltend 8 a 61 m², einverstanden erklärt, gegen Zahlung eines Kaufpreises von Fr. 5.-- pro m², ausmachend Fr. 4 305.--. Beide Firmen haben ihre Zustimmung erteilt.

Der Gemeinderat beantragt, den beiden Landverkäufen zuzustimmen und die Kaufpreise zu verwenden zur Deckung von Landkaufschulden.

20(?) ohne anzufragen

Traktandum 8.

Mit Eingabe vom 11. November 1947 hat die Soz. dem. Partei MuttENZ Anträge unterbreitet zur Entlastung der untersten Einkommensklassen von der Gemeindesteuer. Es wurde vorgeschlagen Steuerfreiheit zu gewähren, wenn das Einkommen von Verheirateten Fr. 3 500.-- und dasjenige von Ledigen Fr. 2 500.-- nicht übersteige. Gleichzeitig wurde das Begehren gestellt, zu prüfen, ob eine Entlastung der unteren Einkommen vom Gemeindesteuerzuschlag in Frage kommen könne. Der Gemeinderat hat in der Folge die unterbreiteten Vorschläge geprüft und Erhebungen machen lassen, über den mutmasslichen Steuerausfall. Es zeigte sich, dass die Heraufsetzung der Grenze der Steuerfreiheit allein einen Ausfall von über Fr. 15 000.-- an Gemeindesteuern ergeben würde, wozu noch der Ausfall gekommen wäre aus dem Verzicht auf Erhebung des Steuerzuschlages von kleineren Einkommen. Nachdem aber auch der Gemeinderat die Gewährung von Steuererleichterungen für den wirtschaftlich Schwachen als angebracht erachtet, wurde nach einer Lösung gesucht, die vom sozialen Standpunkt aus annehmbar und finanziell für den Gemeindehaushalt noch tragbar ist. Einstimmig wurde beschlossen, der Gemeindeversammlung zu beantragen, folgende Steuererleichterungen zu gewähren:

1. Einkommen, die nach Kürzung der steuerfreien Abzüge Fr. 2 000.-- nicht übersteigen, haben keine Gemeindesteuer zu entrichten.
2. Ledige Steuerpflichtige, deren ^{*steuerbares Einkommen*} Nettoeinkommen Fr. 2 500 nicht übersteigt, und Verheiratete, deren ^{*Nettoeinkommen*} Nettoeinkommen nicht höher als Fr. 3 000.-- ist, haben bloss eine Gemeindesteuer von 1 % zu entrichten.
3. Der bisher ^{*erhobene*} erhobene Gemeindesteuerzuschlag von 10 % auf Einkommenssteuer darf nur ^{*belastet*} belastet werden, sofern das Einkommen des Steuerpflichtigen, nach Kürzung der steuerfreien Abzüge, folgende Beträge ~~nicht~~ übersteigt:

Bei ledigen Steuerpflichtigen	Fr. 3 500.--
Bei verheirateten Steuerpflichtigen	" 5 000.--

Von Herrn Josef Freuler ist seinerzeit verlangt worden, zu prüfen, ob angesichts der zunehmenden Teuerung und Geldentwertung, das Gemeindesteuerreglement den bestehenden Verhältnissen anzupassen sei, in dem Sinne, "Einkommen unter Fr. 3 500.-- und Vermögen von Kleinrentnern bis zu Fr. 50 000.-- steuerfrei zu lassen". Der Gemeinde-

rat hat diesen Vorschlag einstimmig als zu weitgehend erachtet. Bezüglich der Befreiung von der Einkommenssteuer ist er der Meinung, die oben erwähnten Steuererleichterungen seien ausreichend, um jede Härte in der Erhebung der Gemeindesteuern zu vermeiden. Bei der beantragten Vermögenssteuer-Befreiung würde die Auslegung, wer unter den Begriff "Kleinrentner" fallen soll, Schwierigkeiten verursachen. Ueberdies ist eine Befreiung von Reinvermögen bis zu Fr. 50 000.-- weder aus sozialen Erwägungen begründet, noch für den Fiskus tragbar. Der Gemeinderat ist aber einstimmig der Auffassung, dass die geltenden Bestimmungen des Gemeindesteuerreglementes über Steuerbefreiung von Vermögen revisionsbedürftig sind. Er beantragt, die bezüglichen Bestimmungen des Staatssteuergesetzes in das Gemeindesteuer-Reglement zu übernehmen und § 2, Absatz l.c. desselben durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

1. Steuerpflichtige, deren Vermögen, nach Abzug der steuerfreien Beiträge, Fr. 3 000.-- nicht übersteigt; (2 000)
2. Steuerpflichtige ohne ausreichendes Einkommen, wenn ihr Vermögen Fr. 10 000.-- nicht übersteigt;
3. Witwen ohne ausreichendes Einkommen und arbeitsunfähige Personen, wenn ihr Vermögen Fr. 20 000.-- nicht übersteigt.

Bei unveränderter Annahme aller gemeinderätlichen Anträge, ist mit einem Steuerausfall von ca. Fr. 12 500.-- pro Jahr zu rechnen. Von den Vertretern der Soz.dem.Partei im Gemeinderat ist, unter Hinweis auf die bereits im November 1947 erfolgt Eingabe, verlangt worden, die Steuererleichterungen rückwirkend auf den 1. Januar 1948 in Kraft zu setzen. Die Gemeindeverwaltung hat aber einen grossen Teil der Steuerrechnungen bereits ausgestellt und an die Steuerpflichtigen versandt. Um der Verwaltung die grosse Mehrarbeit zu ersparen, die sich ergibt, wenn sämtliche Einschätzungen nochmals durchgegangen und viele Rechnungen abgeändert werden müssen, ist vorgesehen, an der Rechnungsstellung pro 1948 nachträglich keine Änderungen mehr vorzunehmen. Gleichwohl sollen die Steuerbefreiungen und -Erleichterungen rückwirkend auf den 1. Januar 1948 gewährt werden, in der Meinung, die pro 1948 zuviel bezahlten Gemeindesteuern bei der Rechnungsstellung im Jahre 1949 gutzuschreiben, bzw. bei Steuerfreiheit zurückzuerstatten.

3 Traktandum 9.3

Im Voranschlag pro 1948 ist ein Kredit von Fr. 70 000.-- eingestellt worden, für die Anlage eines Sportplatzes auf dem Brüggligrubenareal, vis-à-vis dem Restaurant Rennbahn. Die weitere Bearbeitung des Projektes und die Einholung von Offerten ergab, dass der Budgetkredit nicht ausreicht, die vorgesehenen Arbeiten auszuführen. Der Voranschlag vom Jahre 1944, gestützt auf den der Budgetbetrag seinerzeit eingestellt wurde, rechnete mit wesentlich weniger Erdbewegungen. Die Arbeiten für Humusierung und Ansäen des Spielfeldes waren ebenfalls zu niedrig veranschlagt. Es fehlten im Voranschlag 1944 auch Positionen für die Entwässerung und Umgebungsarbeiten, die aber in Verbindung mit dem Ausbau des Spielfeldes vorgenommen werden sollten. Heute muss für die Ausführung der Anlage, inclusive Umgebungsarbeiten mit Kosten von ca. Fr. 122 000.-- gerechnet werden. An diese Auslagen ist mit Subventionen zu rechnen, vom Kanton von 37,5 % und vom Sport-Toto von 20 %, sodass zu Lasten der Gemeinde 42,5 % oder ca. Fr. 52 000.-- verbleiben.

zur last: jährl 5.000 fr.

Die Budgetgemeindeversammlung vom 30. Januar 1948 hat den ihr damals unterbreiteten Anträgen für Landkäufe und -Abtausch für den Spiel- und Turnplatz Breite zugestimmt. Inzwischen ist der Kostenvoranschlag für die vorzunehmenden Planierungsarbeiten und die einzubauenden Sprunganlagen, Anlaufbahnen etc. ausgearbeitet worden. Nach demselben muss mit Kosten in der Höhe von Fr. 13 000.-- gerechnet werden. Der Gemeinderat wird versuchen, auch an diese Kosten Beiträge von Kanton und Sport-Toto zu erhalten, damit der zu Lasten der Gemeinde verbleibende Betrag gesenkt werden kann.

Um den Sportsplatz Margelacker und den Turnplatz Breite ausführen zu können, beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, zu dem bereits auf dem Budgetwege bewilligten Kredit von Fr. 70 000.-- noch einen Nachtragskredit von Fr. 65 000.-- zu Lasten der Rechnung 1948 zu gewähren.

Traktandum 10.

Dieses Traktandum figurierte bereits auf der Traktandenliste der Gemeindeversammlung vom 30. Januar 1948, konnte aber damals nicht behandelt werden, weil bei den Vertragsverhandlungen Differenzen entstanden waren, die vorerst bereinigt werden mussten. Inzwischen konnte eine Einigung erzielt und, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, ein Vertrag abgeschlossen werden, der für beide Teile annehmbar ist. Durch denselben wird die Wasserabgabe an und die Entwässerung von Bauten am Burenweg, Bann Muttenz, geregelt, ebenso die Hauskehrichabfuhr. Bekanntlich ist die Gemeinde Birsfelden Eigentümer von Kanalisations- und Wasserleitung im Burenweg. Es ist deshalb naheliegend, an diese Leitungen auch Bauten auf Muttenzer Seite des Burenweges anzuschliessen. Nach den vertraglichen Bestimmungen wird auf der Ostseite des Burenweges, Bann Muttenz, ein Streifen von 40 m Tiefe als anschluss- und beitragspflichtig an das Wasserversorgungs- und Kanalisationsunternehmen Birsfelden erklärt und den Bestimmungen der bezüglichen Reglemente von Birsfelden unterstellt. Birsfelden übernimmt auch die Entwässerung des Areals des Burenweges, gegen Leistung eines einmaligen Beitrages von Fr. 10.-- pro Laufmeter entwässertes Strassenareal durch die Gemeinde Muttenz. Bezüglich der Hauskehrichabfuhr wird der Gemeinde Muttenz das Recht eingeräumt, in einem beliebigen Zeitpunkt von Birsfelden zu verlangen, auch die Liegenschaften am Burenweg, Bann Muttenz, zu bedienen. Muttenz hat Birsfelden hiefür angemessen zu entschädigen.

Ueber den Unterhalt und die Korrektur des Burenweges ist schon früher zwischen den beiden Gemeinden eine Vereinbarung getroffen worden. Auf Verlangen der Nachbargemeinde sind die Bestimmungen dieses alten Vertrages in den neuen übernommen und zum Teil abgeändert worden. Der Strassenlinienabstand wurde auf 9 m erweitert, wovon 6 m auf die Fahrbahn und je $1\frac{1}{2}$ m auf beidseitige Trottoir entfallen. Birsfelden wird ermächtigt, den Zeitpunkt der Strassenkorrektur selber zu bestimmen. Macht die Gemeinde von diesem Recht Gebrauch, so ist von ihr die auf die Gemeinde Muttenz entfallende Hälfte Anteil an den Korrekturkosten zinsfrei vorzuschüssen, bis zu jenem Zeitpunkt, wo von der Anstosslänge des Burenweges auf Muttenzer-Seite mindestens die Hälfte überbaut sein wird und also auch Muttenz ein Interesse an der Korrektur des Burenweges haben kann. Eine ähnliche Regelung wurde bezüglich der Strassenbeleuchtung getroffen, wobei für die Verteilung der Stromkosten das beidseitige Interesse massgebend ist. Als Masstab hiefür dient die überbaute Anstosslänge am Burenweg.

Im Vertrag anerkennt die Gemeinde MuttENZ, dass es sich bei dem im Banne Birsfelden, westlich des Burenweges gelegenen Gebiet um ein bevorzugtes Wohngebiet von Birsfelden handelt. Um den Wohnwert desselben nicht herabzudrücken, verpflichtet sich MuttENZ, im Zonenplan einen Streifen von 80 m Tiefe östlich des Burenweges in die Wohnzone aufzunehmen und im verbleibenden Baugebiet bis zur Hafentbahn keine Gewerbe- und Industriebetriebe zuzulassen, die zufolge Lärm, Rauch, Staub, übelriechende Ausdünstung etc. eine erhebliche Belästigung für die Nachbarschaft bilden könnten. Der Gemeinderat hat bei den geführten Verhandlungen der Erwartung Ausdruck gegeben, diese Rücksichtnahme auf die Interessen von Birsfelden möge unsere Nachbargemeinde veranlassen, auch Verständnis zu zeigen für die Interessen von MuttENZ in der Schiessplatz-Angelegenheit. Diesen Wunsch hat der Gemeinderat Birsfelden berücksichtigt durch seinen Beschluss, der am 8. Juli in Birsfelden stattfindenden Gemeindeversammlung zu empfehlen, auf ihren früheren Beschluss in dieser Sache zurückzukommen und einer Verlegung der Birsfelder Schiessanlage in die Lachmatt zuzustimmen. Hoffen wir, Birsfelden werde diesem Antrag zustimmen und damit kundgeben, dass auch ihm daran gelegen ist, wieder ein gut freundnachbarliches Verhältnis zu schaffen.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Verwalter:

Abänderungsanträge des Gemeinderates zum Friedhofreglement.

Die Aufnahme der Bestattungen im neuen Friedhofteil verlangt eine Anpassung der Bestimmungen des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofwesens an die neuen Verhältnisse. Die Grabmäler sollen etwas niedriger gehalten werden, damit sie nicht zu sehr dominieren. Der bei der Ausgestaltung des neuen Friedhof-Areals mitbeteiligte Gartenarchitekt empfiehlt, für Grabeinfassungen Stein, Kunststein oder Metall nicht mehr zuzulassen, sondern einheitliche Grüneinfassungen vorzuschreiben. Nach Prüfung der Angelegenheit beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, die nachstehend aufgeführten Abschnitte des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofwesen wie folgt zu ändern:

§ 7, Absatz 3: Zur Beisetzung von Aschenurnen werden geschlossene Urnennischen abgegeben. Pro Urnennische und Turnus von 20 Jahren ist eine Benützungsgebühr von Fr.100.- zu entrichten. Die Urnennischen-Platten sind einheitlich und auf Kosten der Angehörigen des Verstorbenen zu beschriften.

§ 14, anschliessend an Absatz 1: An Sonn- und Feiertagen soll, wenn immer möglich, von Bestattungen Umgang genommen werden.

§ 20, neue Fassung: Jedes Grab soll, nachdem sich die Erde gesenkt hat, nach Weisung des Friedhofgärtners mit einer Pflanzeneinfassung versehen werden (Zum Beispiel Immergrün). Mangelhaft ausgeführte Einfassungen werden durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen des Verstorbenen verbessert. Der Gemeinderat ist befugt, für ganze Felder einheitliche Einfassungen vorzuschreiben.

§ 22, nach Absatz 1: Von der Verwendung schwarzer, sowie hochglanzpolierter Steine wird abgeraten.

§ 23, nach Abschnitt 1: Sarggräber für Erwachsene 1.10 m Höhe, 0.60 Breite

Grabmäler
Sarggräber für Kinder von 6 - 15 Jahren 1.-- m " , 0.50 "
Sarggräber für Kinder unter 6 Jahren 0.80 m " , 0.40 "

Als Grabmäler für Urnenreihengräber sind liegende, quadratische Platten aus Stein oder Stein und Bronze im Ausmass von 50 x 50 cm zu verwenden.

§ 25, 2. Satz wird ersetzt durch: Anpflanzungen dürfen die Höhe der Grabsteine nicht überschreiten und den Zugang zu den Gräbern nicht erschweren.

§ 14 gdr: Kosten an ... f Höhe um ausnahmsweise + mit gen d gdr erfolgen

freier: unentgeltliches Begräbnis mit vorbildl. "Anpassung" gg. d. gdr
da d. gdr behält: ablehnen
Stähler + Gärten! behandelg möglich!
götl. ... nicht verändern
... an gdr im Wesen.